

Rechtsanwaltskammer Berlin • Littenstraße 9 • 10179 Berlin

Frau Silke Schürmann Unterhachinger Straße 99 81737 München Berlin, 5. Mai 2025

Geschäftszeichen: BS/131/2025 II /benz/cf

## Ihre Beschwerde gegen Herrn Rechtsanwalt Volker Gerloff

Sehr geehrte Frau Schürmann,

auf Ihre E-Mail vom 16. Februar und 02. März 2025 teilen wir Ihnen zunächst mit, dass unsere Aufgabe vorrangig in der Prüfung und ggf. Sanktionierung berufsrechtlichen Fehlverhaltens unserer Mitglieder liegt. Ihrem Vortrag sind allerdings mögliche Verstöße des Rechtsanwalts Friedhoff gegen gesetzlich normierte Berufspflichten nicht zu entnehmen.

Daher haben wir das Verfahren eingestellt.

Aus Ihrer Eingabe konnten wir zwar erkennen, dass Sie dem Kollegen Gerloff vorwerfen, Sie nicht so vertreten zu haben, wie Sie dies für angemessen erachteten. Seine Vorgehensweise hätte er nicht mit Ihnen abgestimmt. Argumente, die Sie für wesentlich halten, soll er im gerichtlichen Verfahren zu Ihrer Vertretung nicht vorgetragen haben. Zudem soll er das Mandat ohne berechtigten Grund niedergelegt und Sie dadurch in eine noch schlechtere Lage gebracht haben.

Dazu können wir Ihnen lediglich mitteilen, dass es bei solchen Vorwürfen um den Vortrag etwaiger anwaltlicher Schlechtleistung geht. Eine Prüfung und Bewertung in dieser Hinsicht kann und darf jedoch die Rechtsanwaltskammer nicht vornehmen. Fragen der Qualität der anwaltlichen Leistung vermag der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nicht zu bewerten, da er dazu keinen gesetzlichen Auftrag hat.

Von einer berufsrechtlich zu beanstandenden Untätigkeit kann nicht gesprochen werden, wenn ein beauftragter Rechtsanwalt unter von ihm erfolgter rechtlicher Würdigung seine rechtliche Vertretung lediglich nicht so vornimmt, wie die Mandantschaft dies für richtig erachtet. Auch eine nicht sofortige Stellungnahme auf gerichtliche Schreiben vermag solches nicht zu begründen. Eine schleppende Bearbeitung ist hier nicht erkennbar. Ob ein Kollege im Übrigen seine Interessenvertretung so gestaltet, dass er eigenen Vortrag gegenüber dem Gericht zuvor mit der Mandantschaft im Einzelnen abstimmt oder freigeben lässt, ist ihm berufsrechtlich nicht vorgeschrieben.

Weiterhin kann hier auch von einer Kündigung des Mandats zur Unzeit nicht gesprochen werden.

Nach Ihren Angaben erfolgte die Kündigung unter dem 01. Februar und eine mündliche Anhörung steht erst im April an. Zudem ist auch nicht erkennbar, dass eine solche nicht verlegt werden könnte.

Grundsätzlich ist eine Mandatsniederlegung jederzeit möglich. Welche zivilrechtlichen Folgen so etwas hat, hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hingegen nicht zu beurteilen.

Zur Unzeit kann eine Kündigung im Anwaltsverhältnis nur dann sein, wenn solches kurz vor einem Gerichtstermin oder unmittelbar vor Ablauf einer wichtigen Frist erfolgen würde, insbesondere, wenn keine andere rechtliche Vertretung so schnell gefunden werden kann.

Schließlich haben wir auch nicht die Möglichkeit einen Kollegen zur Fortsetzung eines Mandats zu verpflichten oder Regress bzw. Schadensersatzansprüche zu prüfen. Nur das zuständige ordentliche Gericht kann und darf darüber entscheiden, ob und mit welcher Folge ein Rechtsanwalt den mit seiner Auftraggeberin abgeschlossenen Mandatsvertrag etwa schuldhaft verletzt hat oder auch geltend gemachte oder bereits ausgeglichene Gebühren mit Recht oder zu Unrecht erhalten hat

Der Vorgang wurde somit geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung II Der Berichterstatter

Rechtsanwalt Wesser

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.